

# RS Vwgh 1989/4/18 88/04/0112

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.1989

## Index

GewerbeO

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §80 Abs1

GewO 1973 §81 Abs1

## Rechtssatz

Ausführungen, dass die Behörde im Hinblick auf den Umstand, dass die im Jahr 1975 genehmigte Betriebsanlage Ende 1984 durch einen Großbrand größtenteils vernichtet wurde, vorweg zu prüfen hat, ob durch dieses Ereignis eine iSd § 80 Abs 1 GewO für die Annahme des Erlöschens der Genehmigung der Betriebsanlage tatbestandmäßige Unterbrechung des Betriebes der Anlage eingetreten ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988040112.X01

## Im RIS seit

22.02.2021

## Zuletzt aktualisiert am

22.02.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)